



11.11.2013

## **MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER**

**(99/2013)**

**Betrifft:** Begründete Stellungnahme des Senats der Französischen Republik zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft  
(COM(2013)0534 – 2013/0255(APP))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des Senats der Französischen Republik zu dem genannten Vorschlag.

**EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNG****MIT DER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME**

zur Übereinstimmung des Vorschlags für eine Verordnung über die **Errichtung** der **Europäischen Staatsanwaltschaft** mit dem Subsidiaritätsprinzip (COM(2013)0534)

Die folgende Entschließung des Rechtsausschusses ist gemäß Artikel 73g Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Senats zur Entschließung des Senats geworden:

Der Vorschlag für eine Verordnung COM(2013)0534 final sieht die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor, die folgende Merkmale aufweist:

- Die Staatsanwaltschaft ist für die Überwachung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union zuständig.
- Sie wird als eigenständiges Amt der Union errichtet, das sich auf die einzelstaatlichen Justizsysteme stützt. Sie ist eine neue Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Unabhängigkeit wird gewährleistet, sie muss Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen.
- Sie wird von einem Europäischen Staatsanwalt geleitet, der vom Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt wird, die nicht verlängert werden kann. Er wird von Stellvertretern unterstützt, die nach dem gleichen Verfahren ernannt werden, sowie von abgeordneten Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten, die er selbst ernennt und entlassen kann.

Gestützt auf Artikel 88 Absatz 6 der Verfassung

macht der Senat folgende Anmerkungen:

- Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union sieht vor, dass die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden kann, „sofern **und soweit** die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. Deshalb ist nicht nur zu prüfen, ob das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden kann, sondern auch, ob die Regelungsdichte der getroffenen Maßnahme nicht über das hinausgeht, was zur Verwirklichung des mit dieser Maßnahme angestrebten Zieles erforderlich ist.
- In seiner Entschließung vom 15. Januar 2013 hatte der Senat die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft unterstützt; er begrüßt daher grundsätzlich den Ansatz der Kommission.
- Allerdings wird mit dem Vorschlag ein stark integrierter Ansatz gefördert, bei dem zu

befürchten ist, dass er sich angesichts der voraussichtlichen Vorbehalte der Mitgliedstaaten in der Praxis nicht durchsetzen lässt.

- In der genannten EntschlieÙung hatte sich der Senat vielmehr für eine Europäische Staatsanwaltschaft in Form eines Kollegiums ausgesprochen, die aus ihren Reihen einen Präsidenten ernennt, gegebenenfalls mit einer Rotation zwischen den Ländern, und die sich in jedem Mitgliedstaat auf einzelstaatliche abgeordnete Staatsanwälte stützt. Dieser flexible Ansatz scheint am besten geeignet zu sein, damit sich die Europäische Staatsanwaltschaft nach und nach in den einzelstaatlichen Systemen verankern und von den Fachleuten in den Mitgliedstaaten anerkannt werden kann.
- Die Kommission scheint mit ihrer sehr viel stärker zentralistischen und regulativen Ausrichtung über das hinauszugehen, was für das Erreichen des Ziels einer besseren Lenkung und verstärkten Koordinierung erforderlich ist.

Der Senat kommt daher zu dem Schluss, dass der Vorschlag für eine Verordnung in der derzeitigen Fassung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.